



INHALTSVERZEICHNIS

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung	§ 1
Aufgaben	§ 2
Organe	§ 3
Vollversammlung	§ 4 - 16
Vorstand	§ 17 - 20
Ausschüsse	§ 21 - 23
Ständige Ausschüsse	§ 24
Berufsbildungsausschuss	§ 25
Rechnungsprüfungsausschuss	§ 26
Bauausschuss	§ 26a
Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss	§ 26b
Gesellen-, Abschluss- und Zwischenprüfungsausschüsse	§ 27 - 32
Fortbildungsprüfungsausschüsse	§ 33
Meisterprüfungsausschüsse	§ 34
Geschäftsführung	§ 35
Ausbildungsberater und Beauftragte	§ 36 - 37
Ordnungsgeld	§ 38
Wirtschaftsführung und Rechnungslegung	§ 39 - 41
Aufsicht	§ 42
Bekanntmachung	§ 43
Inkrafttreten	§ 44

Die in der Satzung genannten männlichen Personenbezeichnungen stehen stellvertretend für alle Geschlechter (m/w/d).

.

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

§ 1

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen:

Handwerkskammer der Pfalz

Ihr Sitz ist Kaiserslautern.

Ihr Bezirk umfasst die Landkreise Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Rhein-Pfalz-Kreis und Südwestpfalz sowie die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer und Zweibrücken.

(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirkes sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung ausüben.

(3) Die Handwerkskammer besitzt Dienstherrenfähigkeit nach dem Landesbeamtenrecht.

Aufgaben

§ 2

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere,

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,

2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,

3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen,

4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Praktikanten- und Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge (Auszubildende) zu fördern und zu diesem Zwecke Berater zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen durchzuführen,

5. eine Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung sowie eine Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellen- und Abschlussprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,

6. die Geschäfte des Meisterprüfungsausschusses (§ 47 Abs. 2 Handwerksordnung) zu führen,
- 6a. die Gleichwertigkeit festzustellen (§§ 40a, 50c, 51g der Handwerksordnung),
7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Fachorganisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, sowie ihrer Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungs- und Innovationsstelle zu unterhalten sowie Betriebsberater zu bestellen,
- 7a. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsveränden anzubieten,
8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert nach den § 36 und 36a der Gewerbeordnung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen,
9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern,
10. die Formgestaltung im Handwerk und im handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
12. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
13. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden,
14. Maßnahmen zur Unterstützung Not leidender Handwerker bzw. Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,
15. die Wahrnehmung der Zuständigkeit als Stelle nach § 340 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Betriebe der Handwerke nach den Nummern 33 bis 37 der Anlage A,
16. die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes gemäß § 91 Abs. 1a HwO wahrzunehmen,
17. die Beteiligung an nationalen und internationalen Projekten, insbesondere an Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, zur Förderung der beruflichen Bildung (§ 91 Abs. 2 b HwO) und
18. die Beratung von Betrieben des Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen und deren Bewältigung (§ 91 Abs. 3a HwO).

(2) Absatz 1 Nr. 4, 5 und 7a gilt für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

(3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Berufsausbildungsvorbereitung, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

(4) Die Handwerkskammer kann in allen wichtigen das Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe berührenden Angelegenheiten Stellungnahmen abgeben.

Organe

§ 3

Die Organe der Handwerkskammer sind

1. die Vollversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Vollversammlung

§ 4

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die in dem Betrieb eines Handwerks oder in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und der Gewerbebetriebe nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitglieder der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen. Die Freistellung soll neben den Sitzungsterminen auch für Vorbesprechungen und erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben in der Selbstverwaltung erfolgen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse werden Ersatz und Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen. Dazu gehören insbesondere auch tarifvertraglich festgelegte Leistungen.

§ 5

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 42, und zwar 28 Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes sowie 14 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder eines Gewerbes der Anlage B beschäftigt sind.

(2) Die gewählten Mitglieder der Vollversammlung müssen den Handwerken nach Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) und Anlage B 1 (zulassungsfreie Handwerke) sowie dem handwerksähnlichen Gewerbe nach Anlage B 2 der Handwerksordnung entsprechend der nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören, wobei die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gruppen zu berücksichtigen sind:

A	Zulassungspflichtige und Zulassungsfreie Handwerke (gemäß Anlagen A und B1 der HWO)	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
I	Bau- und Ausbaugewerbe (Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Werkstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Holz- und Bautenschützer)	6	4
II	Elektro- und Metallgewerbe (Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Land- und Baumaschinenmechatroniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Behälter- und Apparatebauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Uhrmacher, Graveure, Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Präzisionswerkzeugmechaniker, Gold- und Silberschmiede)	10	5
III	Holzgewerbe (Tischler, Bestatter, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Boots- und Schiffbauer, Modellbauer, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Holzbildhauer, Böttcher, Korb- und Flechtwerkgestalter)	1	5
IV	Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe (Seiler, Raumausstatter, Maßschneider, Modisten, Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker), Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Sattler und Feintäschner)	1	
V	Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Konditoren, Fleischer, Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer)	2	
VI	Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher Zahntechniker, Friseure, Kosmetiker, Textilreiniger, Wachszieher, Gebäudereiniger)	4	
VII	Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe (Glaser, Glasveredler, Feinoptiker, Glasbläser und Glasapparatebauer, Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und -graveure, Fotografen, Buchbinder, Print und Medientechnologen, Keramiker, Orgel- und Harmoniumbauer, Klavier- und Cembalobauer, Handzuginstrumentenmacher, Geigenbauer, Bogenmacher, Metallblasinstrumentenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher, Vergolder, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik)	1	
B	Handwerksähnliche Gewerbe gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur HWO	3	
		28	14

Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist wegen der zumeist geringen Betriebsgröße der in der Anlage A - Gewerbegruppen II bis VII - und der Anlage B 2 vorhandenen Handwerksbetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.

Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2 : 1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2 : 1 entsprechen.

(3) Die Handwerkskammer tritt für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gesellschaft, Politik und am Arbeitsmarkt ein. Die Beteiligung von Frauen in den Gremien der Selbstverwaltung soll gestärkt und gemäß ihrer Bedeutung in den Handwerksbranchen abgebildet werden.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.

(5) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl der Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(6) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7

Scheiden im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die oberste Landesbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

(1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens sechs sachverständigen Personen ergänzen. Hiervon müssen ein Drittel Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter gewählt werden.

(2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

(3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.

(5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 9

Die Organe der Handwerkskammer können sich bei ihren Verhandlungen durch Sachverständige beraten lassen. Diesen wird nach näherer Bestimmung des Vorstandes Ersatz ihrer Auslagen und Entschädigung für Zeitversäumnis geleistet.

§ 10

(1) Die Vollversammlung ist oberstes willensbildendes Organ der Handwerkskammer. Die Festlegung der Richtlinien der Kammerarbeit und die Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Vollversammlung vorbehalten. Dies sind insbesondere:

1. die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse sowie die Bildung weiterer Ausschüsse nach § 21 Abs. 1 S. 2,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen,
3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplans, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. der Erlass einer Beitragsordnung und einer Gebührenordnung sowie die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
6. der Erlass einer Finanzordnung,
7. die Prüfung und Abnahme des Jahresabschlusses und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle der Jahresabschluss geprüft werden soll,
8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
- 8a. die Beteiligung an einer Einrichtung die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt (§ 91 Abs. 2a HwO),
9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,
11. der Erlass der Gesellen-, Abschluss- und Meisterprüfungsordnungen, sowie weiterer Prüfungsordnungen,
12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
13. die Festsetzung der den Mitgliedern der Kammerorgane zu gewährenden Entschädigung

(vgl. § 94 Satz 2 der Handwerksordnung),

14. die Änderung der Satzung,

15. der Erlassung einer Geschäftsordnung für die Kammerorgane

16. der Erlass eines Sonderstatuts über die Rechtsverhältnisse der Kammerbeamten.

17. der Erlass von Verhaltenskodizes (Compliancerichtlinien).

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12, 14 und 16 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde; die Beschlüsse zu Nr. 5, 10 bis 12 und 14 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ (§ 43) zu veröffentlichen.

§ 11

(1) Die Handwerkskammer hält jährlich mindestens zwei ordentliche Vollversammlungen ab. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Vollversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die oberste Landesbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten verlangen; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die oberste Landesbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

(3) Die Sitzungen sollen als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Sie können in begründeten Fällen in virtueller Form oder auch hybrid (Mischform zwischen Präsenzveranstaltung und virtueller Sitzung) durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Eine virtuelle oder hybride Sitzung kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder widerspricht.

Mitgliederrechte können im Rahmen einer virtuellen oder hybriden Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Alternativ können Mitglieder der Vollversammlung auch ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Vorstand abgeben.

§ 12

(1) Zu der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein. In dringenden Fällen genügt eine Ladungsfrist von einer Woche. Der Vorstand beschließt gemäß § 19 Abs.1 dieser Satzung die Tagesordnung. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

(2) Die Einladung muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen. Die gleiche Verpflichtung hat der Stellvertreter.

(3) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die oberste Landesbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 13

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 12 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 14

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Präsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der obersten Landesbehörde und den Mitgliedern der Vollversammlung zu übersenden.

§ 15

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse der Vollversammlung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 14, auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, ohne hierfür eine gesonderte Sitzung einzuberufen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- (2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung unter Begründung der Eilbedürftigkeit und einer angemessenen Fristsetzung, während der die Stimmangabe der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.
- (3) Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist nur gültig, wenn
 - a) alle Vollversammlungsmitglieder beteiligt wurden,
 - b) mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der nach Gesetz oder dieser Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.
- (5) § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16

(1) Die Vollversammlung führt ihre Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln durch; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

(2) Für die Wahl des Vorstandes findet Absatz 1, Sätze 1 und 5 Anwendung; im Übrigen gilt § 18.

Vorstand

§ 17

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein muss, und neun weiteren Mitgliedern, und zwar sechs Vertretern der Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe sowie drei Arbeitnehmervertretern.

(2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Der Präsident und seine Stellvertreter können nicht Innungsobmeister, Kreishandwerksmeister oder Vorsitzender eines Landesinnungsverbandes sein.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

§ 18

(1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Fällt die absolute Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl und erreicht diese nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind. Bei diesem Wahlgang ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit gilt Satz 4.

(2) Die Vizepräsidenten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Absatz 1, Sätze 2, 3, 5 und 6 gelten entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe. Im Falle der Stimmgleichheit innerhalb der Gruppe gilt Absatz 1, Satz 4.

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Absatz 2, Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Wahl des Präsidenten findet unter der Leitung des Wahlleiters im Sinne der Anlage C zur Handwerksordnung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.

(5) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der obersten Landesbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(6) Die Vollversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Vollversammlung in der Tagesordnung bezeichnet ist. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(7) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der obersten Landesbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 19

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Person an der Verursachung des Schadens beteiligt sind

(2) Die nach Gesetz oder Satzung von der Handwerkskammer zu erfüllenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen oder eines Beschlusses der Vollversammlung die Aufgaben anderen Organen der Handwerkskammer übertragen sind. Der Vorstand kann einzelne Vorgänge dem Hauptgeschäftsführer zur selbständigen Erledigung überweisen.

Der Vorstand kann Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.

(3) Willenserklärungen, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle von ihren Vertretern, unterzeichnet sein. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind alle täglich anfallenden Aufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren. Ihre Erledigung obliegt dem Hauptgeschäftsführer; insoweit vertritt er die Handwerkskammer.

§ 20

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Die Sitzungen können als Präsenzveranstaltung, in virtueller Form, hybrid (Mischform zwischen Präsenzveranstaltung und virtueller Sitzung) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen.

Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident. Eine Präsenzsitzung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder einer alternativen Sitzungsform widerspricht.

(2) Der Präsident lädt schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. In Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer oder sein Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, ohne hierfür eine gesonderte Sitzung einzuberufen. Die Entscheidung hier-über trifft der Präsident. § 15 Absatz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Vorsitzen- den und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von deren Stellvertretern, zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

Ausschüsse

§ 21

(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse nach § 24. Die Vollversammlung kann aus ihrer Mitte weitere besondere Ausschüsse zu bestimmten Angelegenheiten für die Dauer ihrer gesamten Wahlperiode oder für bestimmte Zeit bilden und diese wieder auflösen.

(2) Die Ausschüsse haben, soweit nichts anderes bestimmt ist, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über den Gesellen- und Abschlussprüfungsaus- schuss und den Berufsbildungsausschuss bleiben unberührt.

(4) Für die Arbeitnehmer in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 69 Absatz 4 und 73 Absatz 1 der Handwerksordnung.

§ 22

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse sowie deren Stellvertreter werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann abweichend von Satz 1 für eine kürzere Dauer gewählt werden. Die Wahlen erfolgen entsprechend § 18 Absatz 3.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 18 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 23

(1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 25 Abs. 13 und 29 Satz 3 bis 5 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Ständige Ausschüsse

§ 24

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. der Berufsbildungsausschuss,
2. der Rechnungsprüfungsausschuss,
3. der Bauausschuss,
4. Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss
5. Gesellen-, Abschluss- und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind und soweit nicht mehrere Handwerkskammern gemeinsame Ausschüsse bei einer Handwerkskammer errichten,
6. Fortbildungsprüfungsausschüsse,
7. Meisterprüfungsausschüsse in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben.

Berufsbildungsausschuss

§ 25

(1) Dem Berufsausbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens fünf Jahre.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter müssen der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied angehören. Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(7) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

(8) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:

1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,

2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung (§ 82 des Berufsbildungsgesetzes) empfohlenen Maßnahmen,
3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

(9) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:

1. Zahl und Art der der Handwerkskammer angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
3. die Bestellung von Ausbildungsberatern und die Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 41a Absatz 1 Satz 2 der Handwerksordnung,
4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
5. Stellungnahmen oder Vorschläge der Handwerkskammer gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung der Handwerksordnung oder der auf Grund der Handwerksordnung erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung beziehen,
6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
7. Beschlüsse nach Absatz 11 sowie beschlossene Ansätze im Wirtschaftsplan zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer berühren.

(10) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere nach §§ 41, 42, 42a und 42e bis 42g der Handwerksordnung ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.

(11) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Geschäftsjahres nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

(12) Abweichend von § 25 Absatz 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.

(13) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(14) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(15) Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 25 Absätze 2 bis 6 und Absätze 11 bis 12 entsprechend.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 26

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei Vertretern der Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer nach Maßgabe der Finanzordnung zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(2) Die §§ 21 bis 23 finden entsprechende Anwendung.

Bauausschuss

§ 26 a

(1) Der Bauausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Zwei der Mitglieder müssen Vertreter der Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe sein. Ein Mitglied muss Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein. Die Mitglieder des Bauausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter müssen der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied angehören.

(3) Der Bauausschuss unterstützt den Vorstand durch Vorbereitung sach- und fachkundiger Entscheidungen hinsichtlich anstehender Bauinvestitionen und Rekonstruktionsmaßnahmen in handwerkskammereignen Objekten.

(4) Dem Bauausschuss können bei größeren Investitionsvorhaben durch Beschluss der Vollversammlung zusätzliche Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

(5) Die §§ 21 bis 23 finden entsprechende Anwendung.

Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss

§ 26 b

(1) Der Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus vier Inhabern eines Betriebes eines Handwerks bzw. eines handwerksähnlichen Betriebes und zwei Arbeitnehmern. Der Ausschuss kann zu seinen Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen

(2) Der Ausschuss berät die mit der Gewerbe- und Innovationsförderung zusammenhängenden Fragen. Über die Sitzung des Gewerbeförderungs- und Innovationsausschusses ist eine Niederschrift mindestens als Ergebnisprotokoll zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen ist.

(3) Die §§ 21 bis 23 finden entsprechende Anwendung.

Gesellen-, Abschluss- und Zwischenprüfungsausschüsse

§ 27

(1) Für die Abnahme der Gesellenprüfung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt.

(2) Werden von einer Handwerksinnung Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.

(4) Im Rahmen der Begutachtung nach Absatz 3 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.

§ 28

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für 5 Jahre berufen oder gewählt.

Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses nicht berufen werden kann. Die nachfolgenden Abs. 3 bis 8 gelten für Stellvertreter entsprechend.

(3) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen. Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen berücksichtigt werden. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitgeber von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen berücksichtigt werden. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

(8) Prüfende sind von ihrem Arbeitgeber von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen, wenn

1. es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und
2. wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

(9) Die Handwerkskammer oder die nach § 33 Absatz 1 Satz 3 HwO von der Handwerkskammer zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigte Handwerksinnung kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen nach § 35a Absatz 2 HwO berufen. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Die Absätze 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.

(10) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Handwerkskammer oder im Fall des § 33 Absatz 1 Satz 3 von der Innung darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen und weiteren Prüfenden berufen wurden.

§ 29

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 30

(1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Sie kann vorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Handwerkskammer erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 28 Absatz 2 zusammengesetzt sind.

(3) Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien.

§ 31

Die Kosten der Gesellenprüfung trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

§ 32

Die Bestimmungen der §§ 27 bis 31 finden entsprechende Anwendung auf Zwischenprüfungen und sonstige Abschlussprüfungen.

Fortbildungsprüfungsausschüsse

§ 33

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung erlässt die Handwerkskammer eine Fortbildungsprüfungsordnung. Diese regelt die Errichtung der Prüfungsausschüsse, die Zulassung zur Prüfung, die Durchführung der Prüfung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses.

(2) Soweit Rechtsverordnungen nach § 42 der Handwerksordnung nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

(3) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. § 31 Absatz 2 und 3 der Handwerksordnung sowie die §§ 34 bis 35a, 37a und 38 der Handwerksordnung gelten entsprechend.

Meisterprüfungsausschüsse

§ 34

(1) Die Handwerkskammer führt gemäß § 47 Absatz 3 der Handwerksordnung die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse für die zulassungspflichtigen Handwerke, welche von der höheren Verwaltungsbehörde errichtet werden.

(2) Die Handwerkskammer errichtet nach den Vorgaben des § 51b der Handwerksordnung Meisterprüfungsausschüsse für die zulassungsfreie Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe. Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Meisterprüfungsausschüsse errichten.

(3) Der Meisterprüfungsausschuss für das zulassungsfreie Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe besteht aus vier Mitgliedern; für die Mitglieder sind Stellvertreter zu berufen. Sie werden für längstens fünf Jahre ernannt.

Für Stellvertreter gelten die nachfolgenden Absätze entsprechend.

(4) Der Vorsitzende braucht nicht in einem zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe tätig zu sein; er soll dem zulassungsfreien Handwerk oder dem handwerksähnlichen Gewerbe, für welches der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, nicht angehören.

(5) Ein Beisitzer muss das zulassungsfreie Handwerk oder das handwerksähnliche Gewerbe, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, mindestens seit einem Jahr selbständig als stehendes Gewerbe betreiben und in diesem zulassungsfreien Handwerk oder in diesem handwerksähnlichen Gewerbe die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen.

(6) Ein Beisitzer soll ein Geselle sein, der in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Meisterprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzt und in dem betreffenden zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe tätig ist.

Die Prüfungsausschussmitglieder nach diesem Abs. 6 und deren Stellvertreter werden von der Handwerkskammer auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter der Vollversammlung ernannt, die ihrerseits Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berücksichtigen sollen.

Die Handwerkskammer hat die in vorstehendem Unterabsatz genannten Gesellenvertreter und Organisationen zu unterrichten:

1. über die Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen am Sitz der Handwerkskammer,
2. über die Zahl der von den Gesellenvertretern vorzuschlagenden Mitglieder und Stellvertreter für die Meisterprüfungsausschüsse und
3. über Personen, die auf Vorschlag der Gesellenvertreter zu Mitgliedern und Stellvertretern der Meisterprüfungsausschüsse berufen sind.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. Die Entschädigung für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss und der Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber richten sich nach § 34 Abs. 9 und Abs. 9a HwO.

(7) Ein Beisitzer soll besonders sachkundig in der wirtschaftlichen Betriebsführung sowie in den kaufmännischen, rechtlichen und berufserzieherischen Kenntnissen sein; er braucht dem Handwerk nicht anzugehören.

(8) Für die Abberufung von Prüfungsausschussmitgliedern gilt § 34 Absatz 6 Satz 1 der Handwerksordnung.

(9) Die Durchführung der Prüfung erfolgt nach § 51a der Handwerksordnung und den von den zuständigen Bundesministerien erlassenen Rechtsverordnungen.

(10) Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

§ 34a

(1) Die Abnahme und die abschließende Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen einer Meisterprüfung obliegen Prüfungskommissionen. Die Prüfungskommissionen werden von dem Meisterprüfungsausschuss gebildet.

(2) Für den Einsatz in den Prüfungskommissionen beruft der Meisterprüfungsausschuss für die Dauer von jeweils längstens fünf Jahren prüfende Personen. Die Handwerkskammer hat hierfür eine Liste mit nicht bindenden Vorschlägen zu erstellen.

(3) Jede prüfende Person muss die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Mitglied des Meisterprüfungsausschusses erfüllen. Die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses und ihre Stellvertreter können zu prüfenden Personen berufen werden

(4) Für die ehrenamtliche Tätigkeit, die Entschädigung und die Abberufung von prüfenden Personen gilt § 34 Abs. 6 Uabs. 4 und Abs. 8 entsprechend.

Geschäftsführung

§ 35

(1) Die Geschäfte der Handwerkskammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.

(2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Beamte einzustellen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Ernennung und Beförderung der Beamten erfolgt im Rahmen des von der Vollversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stellenplanes; Ernennungen und Beförderungen sind vom Vorstand zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Beamten müssen die für ihre Laufbahn nach Landesrecht erforderliche Vorbildung besitzen.

(3) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Für den Hauptgeschäftsführer sind durch Beschluss der Vollversammlung ein bzw. mehrere ständige Vertreter zu bestellen. Im Falle der Vertretung haben diese gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer; die Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Näheres zur Vertretung des Hauptgeschäftsführers regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

(5) Der Hauptgeschäftsführer kann Beamter auf Lebenszeit oder Angestellter sein. Die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand abzuschließen ist. Für die Unterzeichnung des Dienstvertrages gilt Absatz 6 entsprechend.

(6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, bei den übrigen Beamten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

(7) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der im Stellenplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen. Auf die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter sollen die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, die für das Land geltenden Tarifvereinbarungen und die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze angewendet werden. Davon abweichende Regelungen zugunsten der Beschäftigten sind möglich, an den allgemeinen Maßstäben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bemessen und im Stellenplan auszuweisen. Alle Dienstverhältnisse sind im Rahmen der Zuständigkeiten der Vollmachtenregelung durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge nichtbeamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.

(8) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.

(9) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer.

(10) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich. Er haftet für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(11) Der Hauptgeschäftsführer hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teilzunehmen. Weder er noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen.

Ausbildungsberater und Beauftragte

§ 36

(1) Die Handwerkskammer überwacht die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung und fördert sie durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Sie bestellt zu diesem Zweck Ausbildungsberater.

(2) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.

(3) Die Ausbildungsberater und die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht. Der Vorstand kann die Bestellung auf den Hauptgeschäftsführer delegieren.

§ 37

(1) Die in die Handwerksrolle und in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.

(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungs- und Praktikumsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge, Praktikanten, Gesellen und der anderen Arbeitnehmer bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten, sie zu prüfen und zu besichtigen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme von Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Ordnungsgeld

§ 38

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlung gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro festsetzen.

(2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung eingezogen und beigetrieben.

Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

§ 39

(1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat jährlich über die erforderlichen Aufwendungen und deren Deckung einen Wirtschaftsplan zu erstellen. Der Wirtschaftsplan hat eine mittelfristige Finanzplanung der auf das Wirtschaftsjahr folgenden zwei Jahre zu enthalten.

(3) Der Wirtschaftsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Wirtschaftsplan gebunden.

(4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.

§ 40

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.

(2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 10 Abs. 1 Ziff. 7). Eine Ausfertigung des Prüfungsberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

§ 41

Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes nach Doppik, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung gelten die Bestimmungen der Finanzordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der obersten Landesbehörde zu genehmigen ist.

Aufsicht

§ 42

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

Bekanntmachung

§ 43

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer erfolgen auf der Homepage www.hwk-pfalz.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.

(2) Die Satzung ist außerdem in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen obersten Verwaltungsbehörde bekannt zu machen. Änderungen sind gemäß Absatz 1 bekannt zu machen.

Inkrafttreten

§ 44

Die Vollversammlung der Handwerkskammer der Pfalz hat die vorstehende Fassung der am 15. Januar 1954 vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz erlassenen Satzung, welche zuletzt von der Vollversammlung am 29. Juni 2023 geändert worden ist.

Die Änderungen sind vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 - Geschäftszeichen 4001- 0070#2023/0003-0801 8205.0013 gemäß der §§ 105 Absatz 1 und 106 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 106 Absatz 1 Nr. 14 der Handwerksordnung genehmigt worden.

Die Veröffentlichung der Änderungen der Satzung ist am 02.11.2023 auf der Homepage www.hwk-pfalz.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ erfolgt. Ein Hinweis auf die Satzungsänderungen ist im Deutschen Handwerksblatt vom DHB 12.2023 erschienen.

Kaiserslautern, den 26. Oktober 2023

Handwerkskammer der Pfalz

Dirk Fischer
Präsident

Dr. Till Mischler
Hauptgeschäftsführer